



Öffentlich bekannt gegeben
durch Veröffentlichung
im Internetauftritt (www.muenchen.de)

Stellvertretender Hauptabteilungsleiter

Dr. Elmar Nordhues

am 15.04.2024

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

15.04.2024

**Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG), der EU-Verordnung 2016/429, der delegierten Verordnung (EU) 2018/1629, der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 und der Bienenseuchenverordnung (BienSeuchV);
Allgemeinverfügung zur Festlegung eines Sperrbezirks zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut**

Die Landeshauptstadt München als zuständige Kreisverwaltungsbehörde erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

- I. In der Landeshauptstadt München wurde am 12.04.2024 der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut amtlich festgestellt. Aus diesem Grund wird das Gebiet um den Seuchenbestand in München-Schwanthalerhöhe mit einem Radius von mindestens einem Kilometer als Sperrbezirk festgelegt. Die Abgrenzung des Sperrbezirkes erfolgt gemäß der als Anhang beigefügten Karte, welche Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist. Der Sperrbezirk ist in der Kartenanlage als blaue Linie mit folgenden Grenzen dargestellt.

Die nördliche Grenze des Sperrbezirkes bildet die Arnulfstraße. Im Osten verläuft der Sperrbezirk bis zur Paul-Heyse-Straße. Im südöstlichen Teil entlang der Lindwurmstraße bis zur Pfeuferstraße. Die südliche Grenze bilden die Baumgartnerstraße, Am Westpark und der Westpark bis zur Bundesstraße 2. Im Westen verläuft der Sperrbezirk an der Bundesstraße 2, Siegenburger Straße, Westendstraße, Elsenheimerstraße, Friedenheimer Straße bis zur Arnulfstraße im Norden.

- II. Im Sperrbezirk haben alle Personen, die Bienenstände besitzen, die Anzahl und den Standort ihrer Bienenvölker unverzüglich dem Städtischen Veterinäramt München, Implersstr. 11, 81371 München, Fax: 089/233-39733, E-Mail: veterinaeramt-bienen.kvr@muenchen.de, Tel.: 089 233-39613, zu melden.
- III. Im Gebiet des Sperrbezirkes und für die dort angesiedelten Bienenbestände gilt Folgendes:
1. Alle Bienenvölker und Bienenbestände im Sperrbezirk werden unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich untersucht. Diese Untersuchung ist zu dulden. Die Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenbestandes zu wiederholen. Die Wiederholung der Untersuchung ist zu dulden.
 2. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
 3. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden (**siehe Hinweis 1**).
 4. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.
- IV. Das Verbot in Ziffer III. 3. findet **keine** Anwendung auf
1. Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden (**siehe Hinweis 2**) und
 2. Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist (**siehe Hinweis 3**).
- V. Die sofortige Vollziehung der Ziffern I. bis IV. dieser Verfügung wird angeordnet.
- VI. Für diese Verfügung werden keine Kosten erhoben.
- VII. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG am 15.04.2024 ab 20.00 Uhr durch Veröffentlichung im Internet (www.muenchen.de) als bekannt gegeben und ist ab dem 16.04.2024, 00.00 Uhr wirksam (**siehe Hinweis 4**).

Hinweise

Hinweis 1:

Imkerkleidung (Kittel und Handschuhe) sollten aus seuchenhygienischen Gründen ebenfalls nur für einen Bienenstand verwendet werden.

Hinweis 2:

Die Abgabe der in Ziffer IV. 1. aufgeführten Teile darf nur in bienen- und honigdichten Verpackungen erfolgen.

Hinweis 3:

Honig ist in bienen- und honigdichten Gefäßen aufzubewahren.

Hinweis 4:

Diese Allgemeinverfügung wird aufgehoben, sobald es das Seuchengeschehen zulässt.

Gründe:

I. Sachverhalt

Am 30.03.2024 sind im Rahmen einer Begutachtung von Bienenstöcken eines Imkers im Stadtgebiet der Landeshauptstadt München-Schwanthaler Höhe klinische Symptome der Amerikanischen Faulbrut festgestellt worden. Die zur weiteren Untersuchung entnommenen Proben (Waben) wurden an das Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) übermittelt. Am 12.04.2024 lag das Laborergebnis über den Nachweis des Erregers der Amerikanischen Faulbrut vor. Infolgedessen wurde am 12.04.2024 der Ausbruch der Tierseuche Amerikanische Faulbrut amtlich festgestellt.

Nach pflichtgemäßem Ermessen darf im überwiegenden öffentlichen Interesse von einer vorherigen Anhörung der Beteiligten abgesehen werden, weil es sich um eine Allgemeinverfügung (Art. 35 Satz 2 BayVwVfG) handelt (Art. 28 Abs. 2 Nr. 4 BayVwVfG).

II. Rechtliche Begründung

Gemäß EU-Verordnung 2016/429 sind Tierseuchen grundsätzlich zu bekämpfen. Durch Art. 1 der delegierten Verordnung (EU) 2018/1629 wurde Anhang II der EU-Verordnung 2016/429 u. a. um die Amerikanische Faulbrut ergänzt. Art. 5 Abs. 1 Buchst. b) i. v. m. Anhang II der EU-Verordnung 2016/429 gibt vor, dass die seuchenspezifischen Bestimmungen zur Prävention und Bekämpfung für die Amerikanische Faulbrut gelten. Gemäß Art. 1 Nr. 4 und Nr. 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 und Art. 9 Abs. 1 Buchst. d) und e) EU-Verordnung 2016/429 fällt die Amerikanische Faulbrut unter die Kategorie D+E, wonach gegen diese Seuche Maßnahmen getroffen werden müssen, um ihre Ausbreitung im Zusammenhang mit Verbringungen zwischen den Mitgliedstaaten zu verhindern. Darüber hinaus erlaubt es Art. 170 der Verordnung (EU) 2016/429, nationale Maßnahmen gegen die Ausbreitung dieser Seuchen zu ergreifen. Aufgrund von § 24 TierGesG und der §§ 10 und 11 der BienSeuchV werden obenstehende Ziffern I. bis VII. bekanntgegeben und verfügt.

Die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Landeshauptstadt München zum Erlass dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus Art. 2 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Gesetz über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen (GVVG) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG).

Rechtsgrundlage für den Erlass der Maßnahme in der Ziffer I. dieser tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung ist § 10 Abs. 1 BienSeuchV.

Ist die Amerikanische Faulbrut in einem Bienenstand amtlich festgestellt, erklärt die zuständige Behörde das Gebiet in einem Umkreis von mindestens einem Kilometer um den Bienenbestand zum Sperrbezirk.

Durch geringfügige Erweiterungen der Restriktionszone wird diese der konkreten Situation angepasst, ohne den durch die Bienenseuchenverordnung vorgeschriebenen Mindestradius zu unterschreiten. Dabei spielen örtliche Gegebenheiten eine Rolle.

In Abhängigkeit von den Trachtverhältnissen und der damit verbundenen Flugweite der Bienen muss der Radius des Sperrbezirkes den konkreten Verhältnissen angepasst werden. Der Mindestradius beträgt 1 km. Bei der Festlegung des Sperrbezirkes sind insbesondere die

Ergebnisse der epidemiologischen Ermittlungen sowie die Untersuchungen in den Kontaktbetrieben und in der Umgebung des Bienenbestandes in dem die Amerikanische Faulbrut ausgebrochen ist, zu berücksichtigen.

Der Erreger wurde in einem Bienenstand im Stadtgebiet der Landeshauptstadt München amtlich festgestellt. Anhand der vorliegenden Verhältnisse wurde ein Sperrbezirk mit einem Umkreis von mindestens 1 km nach § 10 Abs. 1 BienSeuchV festgelegt.

Der Sperrbezirk ist in beiliegender Karte einzusehen und dort innerhalb der blauen Umrandung dargestellt.

Bei der Amerikanischen Faulbrut handelt es sich um eine anzeigepflichtige Tierseuche. Sie wird nach den Bestimmungen der BienSeuchV in der jeweils geltenden Fassung staatlich bekämpft. Der Erreger ist das sporenbildende Bakterium *Paenibacillus larvae*. Die Faulbrutsporen werden hauptsächlich durch räubernde Bienen oder kontaminierte Waben und Bienenwohnungen sowie über Honig und Futter verbreitet. Eine Übertragung kann auch über seit längerer Zeit nicht gebrauchtes Bienenmaterial erfolgen. Im Bienenvolk werden die Sporen durch Körperkontakt und Futteraustausch weiter verteilt. Besonders betroffen sind die Bienenlarven, die die Sporen mit dem Futter aufnehmen. Im Larvendarm keimen die Sporen aus und vermehren sich als Stäbchen (aktive Form). Wenige Stunden alte Larven können bereits von einer sehr geringen Anzahl an Sporen infiziert werden. Die Larve wird entweder vor oder nach der Verdeckelung der Brutzellen von den Faulbrutbakterien abgetötet. Durch das Putzverhalten der Bienen können die Sporen beim Entfernen der abgestorbenen Brut und Reinigung der Brutzellen weiter im Bienenvolk verteilt werden. Bei oraler Aufnahme der Sporen durch die adulten Bienen gelangen diese aufgrund des Ausscheidungsverhaltens der Bienen außerhalb des Bienenstockes. Das Bakterium *Paenibacillus larvae* ist für den Menschen ungefährlich.

Die Anordnung in der Ziffer II. stützt sich auf § 5b BienSeuchV. Demnach kann die Behörde anordnen, dass in einem Sperrbezirk die Personen, die Bienenvölker besitzen, diese unter Angabe des Standortes der Bienenstände unverzüglich dem zuständigen Veterinäramt anzuzeigen haben.

Es gilt, alle Bienenstände im Sperrbezirk zu erfassen und zu untersuchen. Bienenvölker, die der Behörde im Sperrbezirk nicht zur Kenntnis gelangen, können einen Seuchenherd darstellen. Die Faulbrutsporen sind bereits lange vor dem klinischen Ausbruch im Futter nachweisbar. Der Erfolg der Sanierungsmaßnahmen hängt somit davon ab, ob im Sperrbezirk alle Völker der zuständigen Behörde bekannt sind und untersucht werden können. Die Weiterverbreitung der Seuche kann nur durch geeignete Bekämpfungsmaßnahmen verhindert werden.

Die in den Ziffern III. und IV. getroffenen Anordnungen beruhen auf § 11 Abs. 1 und 2 BienSeuchV.

Wenn ein Sperrbezirk nach § 10 Abs. 1 BienSeuchV bestimmt wurde, gelten Schutzmaßnahmen in Bezug auf den Sperrbezirk zur Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut sowie zum Schutz der umliegenden Bienenstände außerhalb des Sperrbezirkes.

Die konkrete Anordnung der in § 11 Abs. 1 und 2 BienSeuchV normierten Schutzmaßnahmen dient der Klarstellung und Konkretisierung, welche Pflichten gesetzlich gelten.

Bei gesetzeskonkretisierenden Vollziehungsverfügungen handelt es sich um Vollzugsakte von Behörden, die ein schon in einer Rechtsnorm enthaltenes Gebot oder Verbot für den konkreten Einzelfall in verbindlicher Weise feststellen und dem Betroffenen den Einwand, dass

er nicht verpflichtet ist, abzuschneiden (Kopp/Ramsauer, VwVfG, 13. Aufl. 2012, § 35, Rn. 10). Diese Klarstellung anhand der Anordnungen ermöglicht den Betroffenen, sich schnell und umfassend über die bestehende Rechtslage zu informieren.

III. Rechtsfolge und Ermessen

Der Behörde steht hinsichtlich den Ziffern I., III. und IV. dieser Allgemeinverfügung kein Ermessensspielraum zur Verfügung. Die Rechtsfolge ist zwingend. Es liegt kein atypischer Fall vor, welcher es zulassen würde, von der vorgeschriebenen Rechtsfolge abzuweichen. Der Gesetzgeber hat im Rahmen seiner Gesetzgebungskompetenz dafür Sorge getragen, dass die Ermächtigungsgrundlagen der BienSeuchV dem Verhältnismäßigkeitsprinzip entspricht.

Die Maßnahme in der Ziffer II. dieser Allgemeinverfügung entspricht pflichtgemäßer Ermessensausübung durch die Landeshauptstadt München und beachtet den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Die Anordnung in der Ziffer II. ist zur Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut geeignet, erforderlich und angemessen.

Es steht kein anderes, milderes Mittel zur Verfügung, welches zur Zweckerreichung, der effektiven Bekämpfung der Tierseuche, gleichermaßen geeignet ist. Die Anordnung ist auch angemessen, da das öffentliche Interesse an der Verhinderung der Ausbreitung der Seuche die privaten Interessen der Personen, die Bienenstände besitzen, überwiegt.

Die Grundrechte der Eigentums- (Art. 14 Grundgesetz (GG)) und Berufsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG) werden nicht verletzt.

Ihre Schranken finden sich in den bestehenden Gesetzen, hier dem geltenden Recht aus der BienSeuchV. Durch deren Anwendung sollen Bienen geschützt sowie wirtschaftliche Nachteile abgewendet werden. Das Individualinteresse der betroffenen Personengruppen, die Standorte der Bienenstände im Sperrbezirk nicht der Behörde anzuzeigen, muss hier im Ergebnis zurückstehen gegenüber dem öffentlichen Interesse an der wirksamen Verhinderung und Weiterverbreitung der Tierseuche Amerikanische Faulbrut.

IV. Sofortvollzug

Die sofortige Vollziehung der Ziffern I. bis IV. wird nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im überwiegenden öffentlichen Interesse angeordnet.

Die Amerikanische Faulbrut ist eine leicht übertragbare Tierseuche, die den Ausfall und wirtschaftlichen Totalverlust gesamter Bienenvölker zur Folge haben kann. Eine rasche und effektive Bekämpfung der weiteren Ausbreitung dieser Seuche ist daher im Interesse der noch nicht betroffenen Personen, die Bienen besitzen, erforderlich, um diese vor wirtschaftlichem Schaden zu bewahren. Auch im Hinblick auf die ökologische Nützlichkeit von Bienen bedürfen noch verbliebene gesunde Bienenvölker umso mehr eines effektiven Schutzes gegen Seuchen.

Mit der Festlegung eines Sperrbezirkes sind Verbringungsverbote für Bienenvölker, lebende und tote Bienen, Wachs, Waben, Wabenteile, und Wabenabfälle, Bienenwohnungen, benutzte Gerätschaften, Futtermittel und Futterhonig verbunden, durch die eine Verschleppung des Seuchenerregers in freie Gebiete verhindert werden soll.

Es ist daher sicherzustellen, dass auch während eines eventuellen Klageverfahrens alle notwendigen Schutz- und Bekämpfungsmaßnahmen rechtzeitig und wirksam durchgeführt werden können.

Die Amerikanische Faulbrut ist eine leicht übertragbare Seuche, die den raschen Einsatz von Seuchenbekämpfungsmaßnahmen gebietet. Ohne das sofortige Wirksamwerden der genannten Ge- und Verbote bestünde die Gefahr, dass sich die Seuche weiter ausbreitet und dadurch erhebliche Schäden verursacht werden. Aus diesem Grund können Verzögerungen hinsichtlich der Bekämpfung der Tierseuche aufgrund aufschiebender Wirkung von etwaigen Rechtsbehelfen nicht hingenommen werden.

Angesichts des überragenden öffentlichen Interesses an der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung müssen die persönlichen und wirtschaftlichen Interessen (z. B. wirtschaftliche Einbußen) der im Sperrbezirk konkret Betroffenen zurückstehen.

V. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung in Ziffer VI. der Allgemeinverfügung beruht auf Art. 13 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (BayAGTierGesG).

VI. Bekanntmachung

Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsakts dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Um eine Ausbreitung der Amerikanischen Faulbrut zeitnah zu verhindern, wurde von der Möglichkeit des Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG Gebrauch gemacht und ein früheres Bekanntgabedatum gewählt. Gemäß Art. 41 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 1 und 2 BayVwVfG i. V. m. § 1 Abs. 2 Satz 1 der Satzung über die öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise im Bereich der Landeshauptstadt München vom 30. September 2020 (Bekanntmachungssatzung) wird diese Allgemeinverfügung durch Veröffentlichung im Internet (www.muenchen.de) bekanntgegeben. Danach kann eine Allgemeinverfügung im Internetauftritt der Landeshauptstadt München, in Rundfunk oder Medien oder durch geeignete Kommunikationsmittel bekanntgemacht werden, wenn es zur Verhütung erheblicher Gefahren für Leben, Gesundheit oder zum Schutz von Sachgütern erforderlich ist und eine Bekanntmachung nach § 1 Abs. 1 Bekanntmachungssatzung (im Amtsblatt) nicht rechtzeitig möglich ist. Die Bekanntmachung ist anschließend unverzüglich auch nach § 1 Abs. 1 Bekanntmachungssatzung zu veröffentlichen. Die Bekanntmachung im Münchener Amtsblatt muss, auch bei Notbekanntmachungen, einige Tage im Voraus mit dem Amtsblatt vereinbart werden. Würde die Allgemeinverfügung nicht erlassen werden, bestünde die Gefahr einer weiteren unkontrollierten Ausbreitung der Amerikanischen Faulbrut. Die in dieser Allgemeinverfügung enthaltenen Regelungen waren daher unverzüglich anzuordnen, um zeitnah die Seuchengefahr im Stadtgebiet der Landeshauptstadt München einzudämmen, so dass eine Abstimmung mit dem Amtsblatt, auch in Form eines Notamtsblattes, nicht rechtzeitig hätte erfolgen können.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a. **Schriftlich** an oder zur **Niederschrift** bei
Bayerisches Verwaltungsgericht München
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München
- b. **Elektronisch** nach Maßgabe der Bedingungen, die der Internetpräsenz der
Verwaltungsgerichtsbarkeit www.vgh.bayern.de zu entnehmen sind

Hinweise:

- Die Klageerhebung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Seit dem 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig, sofern kein Fall des § 188 der Verwaltungsgerichtsordnung vorliegt.

München, 15.04.2024

Landeshauptstadt München
Kreisverwaltungsreferat
Sicherheit und Ordnung, Prävention
Allgemeine Gefahrenabwehr

gez.
Dr. Nordhues

Anlage

1 Karte des Sperrbezirkes